

Einleitung.

Die
bei dem Wechsel-Handel
vorkommende

Münzen und Arten

zu verfahren,
erfordern

(wie wohl mehr für Anfänger, als für Erfahrene)
folgende Erklärungen:

Münz oder Geld.

Die Münz, oder das Geld, ist ein gemeinlich rund geformtes Stück Gold, Silber, imgleichen Kupfer, oder damit vermischtes Metall, das nach Maaßgebung des angenommenen Münz-Fußes eines Landes eingerichtet, mit Schrift und Zeichen beprägt, und auf einen gewissen Preis zu dem Ende gesetzt ist, um darnach den Werth aller Güter bestimmen, und auf eine bequeme Art vergüten zu können. Des Gepräges wegen wird selbiges eigentlich Münz, des Preises oder Werthes wegen aber Geld genennet.

U
Unter-

Unterscheid der Münzen.

Die Münzen werden unterschieden in fingirte und reelle Münzen: Fingirte Münzen sind solche, davon man keine wirklich geprägte Stücke hat, sondern die nur der Rechnung wegen erschichtet worden, und deswegen auch Rechnungs-Münzen genannt werden: Reelle Münzen aber heißen die, von welchen sich wirklich geprägte Stücke finden; dergleichen trift man nun an allen Orten andere an.

Werth der Münzen.

Die Münze hat einen äusserlichen und innerlichen Werth. Der äusserliche Werth ist der Preis, wozu eine Münze ihres Orts ausgegeben werden soll, oder an fremden Orten ausgegeben wird; Der innerliche Werth derselben aber ist dasjenige, so das darinn befindliche feine Gold oder Silber gelten kann.

Valuta.

Der Werth der Münzen und Geld-Sorten heisset überhaupt Valeur oder Valuta; er ist aber von unterschiedener Würde, weil die Mark fein Gold oder Silber in den Münz-Sorten ungleich hoch ausgeprägt wird, und nach Maassgebung der Preisen, wozu einige Geld-Sorten
bei

bei Verwechslungen gerechnet, oder bei gewissen Zahlungen gegeben werden, ungleich hoch darinn evaluiret wird. Um solchen Unterscheid in der Valuta anzuzeigen, wird die Sorte darzu gesetzt, deren Bürde man verstehet; und so hat man Species, Banco, Courant, Giro, Wechsel-Zahlung und Waaren-Zahlungs Valuta, &c.

Sorten der Valuta.

Unter Species verstehet man besonders die nach dem Reichs-Fuß ausgeprägte ganze, halbe und viertel Reichsthaler, auch Ducaten in natura oder in specie, das ist, in der Gestalt, wie sie gepräget sind: Banco-Münzen machen die Sorten aus, die in den aufgerichteten Banken angenommen werden: Courant-Münz, in Holland Cassa-Geld, und in Bozen Moneta Longa genannt, begreifet die gangbare und zu gemeinen-Ausgaben bestimmte größte und beste Münz-Sorten eines Orts unter sich: Giro oder Wechsel-Geld imgleichen Moneta di Cambio bestehet in solchen Münz-Sorten, womit die Wechsel bezahlt werden: Unter Waaren-Zahlung verstehet man, wie die Geld-Sorten bei der Handlung angenommen werden.

§ 2. Geld-

Geld-Cours.

Der Unterscheid einer Valuta oder Geld-Sorte gegen die andere wird pro Cento-weise in gleicher Währungs-Benennung, oder auch nach einem Stück oder Reichthaler, angezeigt und gerechnet, und kann nicht in Absicht des innerlichen Werths auf etwas beständiges bestimmt werden, sondern richtet sich nach dem Mangel oder Ueberflus der Geld-Sorten, die man verlangt, und ist daher dem Steigen und Fallen unterworfen. Damit man aber wissen möge, wie viel selbiger seie, so werden, besonders in grossen Handels-Städten, wo viele Verwechselungen vorgehen, wöchentlich ein- oder zweimahl so genannte Geld-Cours-Zettel gedruckt, woraus zu ersehen ist, wie die Geld-Sorten neulichst gegen einander verwechselt worden sind.

Verwechslung.

Wenn eine Geld-Sorte von besserer Valuta in eine Geld-Sorte von schlechterer Valuta verwechselt oder die eine der andern im Werthe gleich gemacht werden soll, so wird von dem schlechten Geld erst so viel, als von dem bessern, und alsdann auf das schlechte Geld der veraccordirte Unterscheid in schlechtem Geld gerechnet, und dazu gelegt; alsdann ist der um so viel der Zahl nach grösser gewordene Belauf des schlechten

ten Geldes dem Werth des bessern Geldes gleich. 3. E. Wann 100. Rthlr. Hamburger Banco-Valuta in Courant Geld verwechselt, und das Banco Geld zu 25. pro Cento besser als Courant gerechnet werden soll, so werden für 100. Rthlr. Banco erstlich 100. Rthlr. Courant, und auf diese 100. Rthlr. Courant noch 25. Rthlr. Courant gegeben, mithin in allem 125. Rthlr. Courant bezahlt, welche alsdann mit 100. Rthlr. Banco dem Werth nach gleich sind.

Agio und Disconto.

Diese Zugabe in schlechtem Geld wird, in Ansehung des bessern Geldes, *L'Agio* oder Aufgeld genannt; weil derjenige, der das bessere Geld gibt, nicht nur der Zahl nach eben so viel, als er gegeben, sondern noch ein mehreres zum Aufgeld darüber erhält; In Ansehung des schlechtern Geldes aber heisset diese Zugabe ein *Disconto* oder Abzug, weil demjenigen, der das schlechtere Geld gibt, eine der Zahl nach kleinere Summe wieder gegeben, und der betragende Unterschied beider Geld-Sorten an der Summe abgefürzet wird.

Unterscheid von Agio und Disconto.

Man nennet zwar bei obiger Verwechslung die Agio sowohl als den Disconto 25. pro Cento; Allein in Ansehung der Agio wird auf jed-

100 Rthlr. schlecht Geld 25. Rthlr. schlecht Geld zum Aufgeld gelegt, und beträgt sich also die Agio 25. pro Cento; Hergegen werden in Ansehung des Disconto, von 100. Rthlr. und 25. Rthlr. darüber, oder von 125. Rthlr. schlecht Geld, 25. Rthlr. schlecht Geld discountirt oder gekürzet, mithin müste von 100 Rthlr. schlecht Geld nur 20 Rthlr. schlecht Geld discountirt und 80 Rthlr. gut Geld dafür gegeben werden, daher der Disconto nicht 25. sondern 20 pro Cento sich beträgt.

Wechseln.

Wann ich jemand eine Summe Gelds in einer gewissen Münz. Sorte gebe, und den Werth in einer andern Münz. Sorte dagegen wieder empfangen, so heißet dieses wechseln.

Cambio commune und reale.

Dieser Werth wird entweder an demselben Orte so gleich, oder nach einer gewissen Zeit, und zwar mir selbst, oder demjenigen zugestellt, den ich, ihn zu empfangen, anweise, und das heißet diese Handlung *Cambio commune*, oder ein einheimischer Wechsel; zuweilen wird auch der Werth an einem fremden Ort, nach

gewisser Zeit entweder mir selbst, oder auf meine Ordre an einem andern ausgezahlt, dieses wird alsdann Cambio reale, ein ausländischer: oder Haupt-Wechsel genannt.

Wechsel-Brief.

Wann die Zahlung erst nach einer gewissen Zeit erfolgen, oder an einem andern Orte geschehen soll, so gibt mir derjenige, dem ich das Geld auf Wechsel gegeben habe, eine Handschrift, worin er sich verbindlich macht, zur bestimmten Zeit durch sich selbst oder durch einen andern, und zwar entweder mir, oder demjenigen, den ich anweise, die Zahlung zu leisten.

Wann solche Handschrift nach dem Wechsel-Stylo eingerichtet ist, wird sie ein Wechsel-Brief oder nur kurz ein Wechsel genannt. Oft wird diese Handschrift zwey: auch zuweilen dreymal, und also der Wechsel in Prima, Secunda und Tertia ausgestellt; welches vornemlich alsdenn geschieht, wan die Bezahlung desselben an einem weit entlegenen Orte geschehen soll, damit, wenn der dahin versandte Prima nicht richtig ankommen möchte, alsdann der Secunda oder allenfalls Tertia zur Eincaßirung der Zahlung dienen könne. Wird der Brief aber nicht weit versandt, oder leistet der Steller desselben die Zahlung durch sich selbst; so wird nur ein

einzigst gegeben, dieses heisset alsdann, er wird in Sola gestellt.

Requisita des Wechsels.

In einem Wechsel-Brief muß ausdrücklich enthalten seyn: 1) Der Ort, wo er ausgegeben; 2) Das Jahr und der Tag des Monats, wann er ausgestellt worden ist; 3) Die Summa und Geld-Sorten, welche bezahlet werden sollen; 4) Die Zahlungs-Zeit; 5) Ob es Sola Prima, Secunda, oder Tertia Wechsel-Brief seye; 6) Wer die Bezahlung empfangen soll; 7) Von wem und wie die Valura empfangen worden sei; 8) Auf wessen Rechnung der Werth abzuschreiben sei; 9) Der völlige Name dessen, der den Wechsel-Brief zu bezahlen hat, nebst dem Orte seines Aufenthalts; Und endlich 10) die Unterschrift des Namens von dem, der den Wechsel-Brief ausgestellt hat. Man pfleget auch die Summa, die darauf bezahlet werden soll, nicht nur oben im Eingange mit Zifferen, sondern auch im Brief selbst mit Wörtern auszuschreiben. Wie aus den folgenden Formularen zu ersehen ist:



Sola

Sola Düssel-dorf den 1ten Xbris 1771.
 Rthlr. 500. in Carl d'Or à $7\frac{1}{2}$ R.

Drey Monat à dato zahle ich für diesen mei-
 nen Sola-Wechsel an den Herrn Ehrlich, oder
 dessen Ordre die Summa von fünf hundert
 Rthlr. in Carl d'Or à $7\frac{1}{2}$ Rthlr. Valuta von
 ihm habe baar empfangen (oder, so ihme für
 abgekaupte Waaren schuldig bin).

acceptirt auf mich

Peter Wolff.

selbstn allhier in Düssel-dorf

Peter Wolff.

Sola Düssel-dorf den 2ten Xbris 1771
 per 1500 Florin Holländisch Cour.

Nicht Tage nach Sicht geliebe der Herr für die-
 sen meinen Sola Wechsel zu zahlen an die
 Ordre Herrn Fr. Fonck die Summa von fünf-
 zehen hundert Florin Holländisch Courant, Valuta
 von demselben empfangen, E. E. stellen es mir à
 Conto laut Aviso.

Herrn

Elias Meyer.

Herrn A. Trost in Amsterdam.

Prima Frankfurt den 4ten Januarii 1772
per 300. Pfund Sterling.

Azwey Ulo geliebe der Herr zu zahlen für diesen meinen Prima Wechsel-Brief (oder Secunda Wechsel-Brief, Prima unbezahlt:) an die Ordre Herrn Anton Kramer, die Summa von drey hundert Pfund Sterling, Valuta von demselben baar empfangen, und stellen mir solches à Conto laut Aviso

Herrn Adolff Richter
Herrn Johann Bongart
in London.

Wann nun der Anton Kramer diesen Wechsel an seinem Correspondenten Cornelius Hop in London übersendet, so muß er auf der andern Seite des Wechsels folgendes schreiben,

Für mich an die Ordre Herrn Cornelius Hop, Valuta in Rechnung,
Frankfurt den 4ten Januarii 1772.

Anton Kramer.

Personen beim Wechsel.

Bey einem Wechsel, insonderheit der an einem andern Ort zu zahlen gestellet ist, kommen vier Personen zu merken vor, nemlich der Remittent und Trassant, der Præsentant und Acceptant, wovon

wovon sich die beyde ersteren nemlich der Remittent und Trassant gemeiniglich an dem Ort befinden, wo der Wechsel-Brief ausgestellt wird, die letztern beyde aber nemlich der Präsentant und Acceptant an dem Orte aufhalten, wo derselbe bezahlt werden soll. Z. E. In dem letzten vorstehenden Wechsel ist Anton Kramer der Remittent, und Adolff Richter der Trassant in Frankfurt, hingegen ist Cornelius Hop der Präsentant und Johann Bongart der Acceptant in London.

Remittent.

Der Remittent oder Ubersender sonsten auch Geber genannt, zahlt an den Trassanten die Valuta, oder den Werth für den erhandelten Wechsel-Brief, und übersendet alsdann denselben nach dem Ort, wo er das Geld wieder bekommen soll, damit die Zahlung dafür gefordert werde.

Remittiren, und Rimessa.

Remittiren heisset demnach im Wechsel-Verstand, Wechsel-Brief kaufen, Geld auf Wechsel geben, oder Gelder per Wechsel übersenden: und der Wechsel-Brief, oder der also übersandte Betrag an Geld wird, in Ansehung des Remittenten eine Remise, oder Rimessa genannt.

Trassant.

Trassant, Trassiren, und Tratta.

Der *Trassant* oder *Zieher* sonst auch *Nehmer* genannt, nimmt von dem *Remittenten* die *Valuta* für den an ihm verkauften *Wechsel-Brief*, und schaffet demselben, oder seinem beorderten an dem verlangten Orte dafür die *Bezahlung*, als welche er vermittels des verkauften *Wechsels* eingezogen hat; *Trassiren* heisset also in diesem Verstande, *Wechsel-Briefe* verkaufen, *Geld* auf *Wechsel* nehmen, oder *Gelder* per *Wechsel* einziehen; und der *Wechsel-Brief*, oder den also eingezogenen *Wechsel-Besauf* nennet man in *Anschung* des *Trassanten* eine *Tratta*.

Präsentant, und Präsentiren.

Der *Präsentant* oder *Vorzeiger*, sonst auch *Porteur*, oder *Innhaber* genannt, zeigt den vom *Remittenten* ihm zugesandten *Wechsel-Brief*, dessen *Bezahlung* er einheben soll, demjenigen vor, der dieselbe leisten soll, um zu vernehmen, ob er denselben *acceptiren*, und zu rechter *Zahlungs-Zeit* bezahlen wolle; und so heisset *Präsentiren* hier *Wechselbriefe* zur *Acceptation* vorzeigen.

Acceptant, und Acceptiren.

Der *Acceptant* oder *Annehmer* sonst auch *Trassat*, oder der *Bezogene* genannt, soll den
 Werth

Werth des Wechsels, den der Trassant auf ihm gezogen hat, bezahlen; wann er sich dazu verstehen will, so schreibet er auf den ihm präsentirten Wechsel-Brief, daß er ihn acceptire oder annehme, und machet sich durch solche Acceptation zur Bezahlung und Einlösung desselben zur bestimmten Zeit verbindlich.

Anmerkung wegen der *Acceptation*.

Diejenige Wechsel-Briefe welche ein Acceptant einige Zeit nach seiner Sicht oder Acceptation zu bezahlen hat, muß er mit Beisezung des *Dati acceptiren*, um den eigentlichen Verfallstag derselben dadurch zu bestimmen.

Mehr oder weniger als 4 Personen beym Wechsel.

Es kommen bei einem Wechsel oftmahlen mehr oder weniger als 4. Personen vor, mehrere Personen kommen dabei vor, wenn der Inhaber des Wechsel-Briefs sein Einforderungs-Recht einem andern überläßt. Weniger als 4 Personen kommen aber dabei vor, wenn eine Person zwey Stellen vertritt; Z. E. Wenn eine Person 1) Remittent und Präsentant zugleich ist, welches sich alsdenn zueignet, wenn derjenige, der den Wechsel-Brief erhandelt hat, denselben an dem fremden Ort selber incassiret, als
welches

welches von reisenden Personen und Kaufleuten, welche die Messen besuchen, gar oft zu geschehen pfleget. 2) Wann jemand Trassant und Acceptant zugleich ist, welches bei allen Wechseln, die einer auf sich selbst ausstellet, geschieht. 3) Wenn einer Remittent und Trassant zugleich ist, als welches sich zuträgt, wann einer jemanden in einem fremden Ort Gelder bezahlen, und von einem andern allda Gelder empfangen will.

Zahl-Zeit. *A Vista.* nach Sicht.

A Dato.* Messe und *A Ufo.

Die Zahl-Zeit wird in den Wechsel-Briefen ausdrücklich, wiewohl auf verschiedene Art angedeutet, denn einige sollen bezahlt werden *à Vista*, oder *à Vuë*, das heißet auf Sicht, und diese erlauben nicht mehr als 24 Stunden nach der Præsentation; andere nach Verlauf 2, 3, 4 oder mehrerer Tagen nach Sicht, nemlich nach dem der Wechsel dem Acceptanten vorgewiesen worden; einige nach Ablauf einer benannten Zeit, von Tagen, Wochen; oder Monaten, *à Dato* des ausgestellten Briefs zu rechnen; andere auf einer bevorstehende gewissen Messe zu derselben rechten Zahlungs-Zeit; noch andere aber auch *à $\frac{1}{2}$* , *1*, *1 $\frac{1}{2}$* oder *2* und mehr Ufo oder Usances, so eine von jedes Orts Obrigkeit gesetzte, oder durch die Gewohnheit festgestellte Zeit ist, wann ein ausgestellter Wechsel-Brief bezahlt werden muß,

muß, und ist nicht allenthalben gleich, sondern sehr verschieden.

Ansetzung der Zahl-Zeit.

In der Ansetzung der Zahlungs-Zeit im Wechsel-Brief richtet sich der Trassant entweder nach dem, was seines Orts auf den anderen Plätzen in diesem Stücke üblich und gewöhnlich ist, oder er bestimmt auch auf Verlangen des Remittenten eine kürzere oder längere Zeit darzu, nach dem er sich mit demselben den Umständen nach über einen höheren oder niedrigeren Cours, als derjenige, so auf ordentliche Zeit ist, verglichen hat.

Respect-Zage.

Nach Verlauf der in dem Wechsel-Brief angeetzten Zahlungs-Zeit wird an vielen Orten dem Acceptanten noch eine gewisse Anzahl Tage zur Bezahlung Frist gelassen, bis zu deren Ablauf man im Noth-Fall mit der Protestation ohne Nachtheil warten kann.

Protest und Ricambio.

Wann der Präsentant die Acceptation, oder die Bezahlung des Wechsel-Briefs, von dem Acceptanten nicht erhalten kann so muß er denselben zu rechter Zeit durch einen Notarium Publicum

blicum und Zeugen protestiren lassen, und dessen gemachten Protest nebst dem Wechsel-Brief zur rechter Zeit an den Remittenten zurücksenden; Er kann aber auch in diesem Fall den Verlauf des Wechsels, nebst interesse, Provision, Protest und andern zu berechnen habenden Kdsten auf den Trassanten, oder auf den, von welchem er es mit Recht zu fordern hat, wieder zurücktrassiren; und solches wird ein *Ricambio* oder Rück-Wechsel genannt.

Endossiren.

So lange ein Wechsel-Brief zu laufen hat, und unbezahlt ist, kann er verkauft, und das Einforderungs-Recht von einem dem andern überlassen werden. In solchem Fall schreibt der Inhaber des Wechsels auf den Rücken, oder auf die andere Seite desselben also:

Innhalt dieses (oder für mich) zahle der Herr an N.N. es soll mir validiren, (oder gute Zahlung seyn) alsdann darf der bevollmächtigte Einforderer den Wechsel-Brief ohne Speciale Vollmacht nicht weiter, jemanden überlassen, sondern muß die Zahlung selbst einheben; Soll die Uebergab aber weiter gehen, so wird das Wörtlein *Ordre* hinzugesetzt, als: für mich an die *Ordre* N.N. *Valuta* von ihm erhalten, alsdann kann der Brief noch ferner an einem andern verkauft und überlassen werden.

Endos-

Endossement.

Dieses Aufschreiben heisset man Endossiren oder Giriren, und die Schrift ein Endossement; Derjenige, der es schreibt, wird Indossant, oder Girant, derjenige aber, dem der Wechsel überlassen worden, wird Indossat genannt.

Giro in Bianca oder Blanco.

Zuweilen pflegt der Indossant auf der andern Seite des Wechsel-Briefs, nachdem er so viel Platz oben gelassen, daß der Indossat hernach das Endossement ausfüllen kann, blos seinen Namen hinzuschreiben, welches Giro in Blanco genannt wird.

Wornach der Wechsel-Preis sich richtet.

Gleichwie sich der Preis einer Waare nicht nur nach derselben Güte, sondern auch nach dem Mangel oder Ueberfluß derselbe richtet, also wird auch beim Wechsel-Handel nicht nur auf die Güte der Münz-Sorten, die dabey gegeben, und wieder empfangen werden, sondern auch auf den Ueberfluß oder Mangel der Wechsel-Briefen oder Gelder, wie auch auf die Zeit gesehen; Sind viele Remittenten, die georne Briefe kauften, aber nur wenig Briefe,

fe, oder Trassanten vorhanden, so halten diese ihre Briefe etwas höher im Preis; Sind hingegen mehr Trassanten als Remittenten da, so achten diese ihr Geld etwas höher.

Ferner wird der Preis des Wechsels theurer oder wohlfeiler gerechnet, nachdem der Remittent sein Geld kurze oder lange Zeit ausstehen haben muß, und der Trassant hergegen solche zu seinem Nutzen gebrauchen kann; Voraus dann erhellet, daß die Wechsel-Briefe oder Gelder, so wie die Waare, im Preise steigen und fallen.

Sensalen und Courtage.

Zu Unterhändlern, die den Accord beytra Wechsel schliessen, werden gemeinlich die dazu besonders bestellte Sensalen, oder Mäckerler gebraucht, die für ihre Bemühung insgemein 1 pro Mille, das ist, 1 von 1000, oder $\frac{1}{10}$ pro Cento zur Belohnung, welche man Courtage, oder Senfarie nennet, bekommen.

Beständige und veränderliche

Wechsel = Valuta.

Wann an einem Orte Wechsel auf einen andern Ort geschlossen werden, so ist ein Stück, oder eine gewisse Anzahl Stücke von Münz-Sorten des einen Orts von beyden die bestän-

beständige Grösse, wornach der Preis in der Münz, Sorte des andern Orts, welche bald höher, bald niedriger, und also veränderlich ist, bedungen wird. 3. E. Wann Amsterdam nach Paris zu 56. Groot Flämisch Banco für 1 Ecu schliesset, so ist 1 Ecu in Paris in Ansehung Amsterdam die beständige Grösse, wornach der Accord getroffen wird; die Groot Vls Bo. in Amsterdam aber sind der Preis eines Ecu und also veränderlich; Derohalben nennet man beym Wechsel zwischen Amsterdam und Paris die Amsterdamer Valuta die veränderliche oder vorüberende, weil sie bald höher bald geringer ist; Die Pariser Valuta aber wird die Beständige genannt, weil sie beym Accord immer zum Grunde lieget.

Wechsel-Cours.

Den steigenden und fallenden Preis des Wechsels, nennet man den Wechsel-Cours, so sagt man 3. E. Der Cours von Amsterdam nach Paris ist jetzt 56 Groot Flämisch, und verstehet dadurch, daß der Preis eines Ecu in Paris gegenwärtig 56. Groot Vls Amsterdam mer Bo. sey und damit diese Courfen desto mehr bekannt werden mögen, so werden in den grossen Handels-Städten wöchentlich ein oder zweymal von den Senesalen auch so genannte Wechsel-Cours Zettel ausgegeben, woraus man ersehen kann, zu welchem Cours nach diesem und jenem Ort

hin zu selbiger Zeit entweder wirklich sey gewechselt worden, oder auch noch Briefe und Gelder dahin zu haben seyen, wovon die Briefe mit dem Buchstaben L. das ist, Lettere, die Gelder aber mit den Buchstaben D. das ist, Denari, in den Cours-Zetteln einiger Orten bemerkt zu werden pflegen.

Angehung des Courses.

Es wird gemeinlich, sowohl in den bemelten Cours-Zetteln, als auch im Reden, nur der veränderliche Cours, oder Preis des einen Orts angegeben, die beständige Valuta des andern Orts aber wird verschwiegen, ja oft wird nur die bloße Zahl des Courses ohne ihren äußerlichen Namen angezeigt, und bei vorigem Exempel nur gesagt, der Cours auf Paris seye 56, und nicht dabey gemeldet daß solche 56. Groot Vls. Amsterdamer Bo. bedeuten; Ferner werden die Wechsel-Arten, wobei die beständige und variirende Valuta gleiche Währungs-Namen tragen, und gemeinlich für 100 des bessern Gelds geschlossen werden, auf verschiedene Art angedeutet. Z. E. Wann der Cours zwischen Cölln und Amsterdam ist 156 Rthlr. für 100 Rthlr. Holländisch Courant, so heißet es entweder: der Cours ist 156 Rthlr., oder 156 pro Cento, oder es wird nur die Agio angegeben, und gesagt der Cours seye 56 pro Cento, oder gar nur er seye 56. In einigen Wechsel-Arten

Arten wird aber auch für 100 des schlechtern Geldes der Accord gemacht, so gibt z. E. Colln nach Paris 91. Rthlr. für 100 Ecus in Paris.

Was für ein *Cours* dem Remittenten und Trassanten der vortheilhafteste sey.

Wann an dem Ort, wo man Wechsel schliesset, die beständige *Valuta* entrichtet wird, so bezahlt der Remittent die einheimische beständige *Valuta*, und empfängt dafür den ausländischen variirenden *Cours*; der Trassant hingegen empfängt die beständige einheimische *Valuta* und bezahlt dafür den ausländischen veränderlichen *Cours*. Weilen nun eines jeden Vorthell in dem größten Empfang, oder in der wenigsten Auszahlung bestehet, so ist

Ein auslän- discher	{	hoher <i>Cours</i> dem	{ Remittenten nützlich.
			{ Trassanten schädlich.
	{	niedriger <i>Cours</i> dem	{ Remittenten schädlich.
			{ Trassanten nützlich.

Wird aber an solchem Ort, der veränderliche *Cours* entrichtet; so bezahlt der Remittent den einheimischen variirenden *Cours*, und empfängt dafür die ausländische beständige *Valuta*; der Trassant hingegen empfängt den einheimischen

sehen veränderlichen Cours; und bezahlet dagegen die ausländische beständige Valuta; Dahe- ro ist

Ein einhei- mischer	} hoher Cours dem niedriger Cours dem	} Remittentē schädlich. Trassanten nützlich.

3. E. Wann in Paris Wechsel auf Am-
sterdam geschlossen werden, so ist es dem dasigen
Remittenten vortheltlicher, dem Trassanten
aber schädlicher je mehrere Groot Vls. Amsterda-
mer Bo. für 1 Ecu in Paris gegeben werden;
hingegen ist es dem Remittenten nachtheiltger,
dem Trassanten aber vortheltlicher, je weniger
Groot Vls. Bo. in Amsterdam für 1 Ecu bezah-
let werden;

Wann aber in Amsterdam Wechsel nach
Paris geschlossen werden, so ist es dem Remit-
tenten schädlicher, dem Trassanten aber nützl-
cher, je mehrere Groot Vls. Bo., hingegen ist
es dem Remittenten desto nützllicher, dem Tras-
santen aber nachtheiltger, je weniger Groot Vls.
Amsterdamer Bo. für 1 Ecu bezahlet werden.

A. Drittura.

Wann von einem Orte nach einem andern ge-
rade hin Wechsel geschlossen werden,
und nach solchen Coursen remittiret oder trassir-
ret

ret wird; so heisset solches A Drittura remittiren oder trassiren.

Wechsel von einem Orte über einen andern nach dem dritten Orte.

Es geschehen viel Wechsel von einem Orte über einen andern nach einem dritten Orte, wann entweder dahin A Drittura nicht gewechselt werden kann, oder auch, wann durch solchen Umweg ein Vortheil zu erhalten stehet; das Verfahren aber geschieht auf viererley Art: dann wann z. E. Cöllen über Amsterdam nach London remittiret, so remittiret 1) Cöllen nach Amsterdam, mit Ordre den Betrag von da ferner nach London zu übermachen, oder 2) Cöllen remittiret nach Amsterdam und läset London auf Amsterdam trassiren; oder 3) Cöllen gibt Ordre an Amsterdam, nach London zu remittiren, und auf Cöllen wieder zu trassiren; oder 4) Cöllen kauft Amsterdamer Wechsel-Briefe, und sendet diese nach London, um sie allda zu caviren, oder zu verkaufen: In allen diesen Fällen heisset es von Cöllen über Amsterdam auf London remittiren.

Hingegen, wann Cöllen über Amsterdam auf London trassiret, so trassiret Cöllen entweder 1) auf Amsterdam und läset Amsterdam wieder auf London trassiren; oder 2) Cöllen trassiret auf Amsterdam, und gibt Ordre, daß

London nach Amsterdam remittire; oder 3) Edln beordert Amsterdam auf London zu trassiren, und nach Edln wieder zu remittiren; oder 4) Edln läßt Amsterdamer Briefe in London einkaufen, sich solche übersenden, und vernegotivirt oder verkauft selbige in Edln; Ein jedes Verfahren heißet, von Edln über Amsterdam auf London trassiren.

Diese kurze Nachrichten dünken mir dasjenige zu enthalten, so man bei der Ausrechnung der Wechsel-Arbitrage zu wissen nöthig hat; Jezzo will ich noch einen kurzern Unterricht von der Einrichtung und Eigenschaft einiger Tabellen hier beifügen, welche man bei dem Gebrauch derselben nicht entbehren kann.



Unter-